



## **Schulordnung**

**für die**

**Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara**

**- Zweigstelle Istanbul -**

**Sekundarstufe I und II**

Stand: 09/2021

# Schulordnung für die Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara Zweigstelle Istanbul – Sekundarstufe I und II

## 1. Allgemeines

Der Schulordnung liegen die Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland vom 15.01.1982 zugrunde.

### 1.1 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

### 1.2 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer, alle weiteren Mitarbeiter, Schüler und Erziehungsberechtigte vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

### 1.3 Weitere Ordnungen

- Innere Ordnung
- Zeugnis- und Versetzungsordnung
- Disziplinordnung
- Hausordnung
- Internet-Nutzungsordnung (für die Arbeit mit dem Internet gilt eine eigene Nutzungsordnung)

## 2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### 2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

### 2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, den im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

### 2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Durch Mitarbeit in der Schülermitverwaltung, in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung und eines Jahrbuchs erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern, Lehrern und Schulleitung.

### **3. Eltern und Schule**

#### **3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule**

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, die vorgeschriebene Schulkleidung trägt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder –ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse schriftlich dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

#### **3.2 Elternmitwirkung**

Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten, die gemeinsam den Schulelternbeirat bilden, der aus seinem Kreis einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende wählt.

### **4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern**

Die Deutsche Schule Istanbul ist eine bikulturelle Begegnungsschule und besteht aus der Privatschule der Deutschen Botschaft Ankara – Zweigstelle Istanbul – Sekundarstufe I und II und dem Özel Alman Lisesi (türkisches Oberstufengymnasium). Die Botschaftsschule ist einzügig, bedingt durch die begrenzte Raumkapazität der Deutschen Schule Istanbul. Dies hat zur Folge, dass die Botschaftsschule eine begrenzte Aufnahmekapazität hat. Die Aufnahmebeschränkung wird durch Aufnahmekriterien geregelt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur inneren Ordnung der Schule.

#### 4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen (Zeugnisse der letzten drei Jahre, Aufenthaltserlaubnis, Arbeitsbescheinigung, Zahlung der ersten Rate des Schulgeldes).

#### 4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter – falls eine Überprüfung notwendig ist, im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss.

Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar dieser Schulordnung und der Hausordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnungen an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur inneren Ordnung der Schule.

#### 4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

## 5. Schulbesuch

### 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

### 5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich mindestens schriftlich per Email an das Sekretariat davon in Kenntnis. Auf Verlangen ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung (Attest) sofort vorzulegen.

Bei längeren Erkrankungen legen die Eltern spätestens am vierten Fehltag der Schule eine schriftliche Entschuldigung vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind (Unterschrift der Eltern).

Bei einer Erkrankung von mehr als 10 Tagen ist in jedem Fall die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Attest) erforderlich.

Volljährige Schüler und Schülerinnen können sich selbst schriftlich entschuldigen.

Unentschuldigtes Fehlen kann zu disziplinarischen Konsequenzen führen und wird im Zeugnis vermerkt.

### 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer auf schriftlichen Antrag der Eltern, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

#### 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions- und Sportunterricht

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn zu Beginn jedes Schuljahres innerhalb von 14 Tagen ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird. Bei Befreiung vom Religionsunterricht besteht die Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird.

### 6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

#### 6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen (s. Zeugnis- und Versetzungsordnung).

#### 6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen.

#### 6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Zeugnis- und Versetzungsordnung geregelt.

## **7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen**

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken.

Erzieherische Maßnahmen haben daher Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen.

Körperliche Züchtigung und andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

Die notwendigen Regelungen zu erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen werden in der Disziplinordnung getroffen.

## **8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

### **8.1 Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.



## 8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler können mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger nicht gegen Unfälle, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und Schulfahrten erleiden, versichert werden.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## 9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen.



## **10. Schuljahr, Schulfahrten**

### **10.1 Das Schuljahr**

Das Schuljahr dauert vom 01. September bis zum 31. August. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem türkischen Erziehungsministerium festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.

### **10.2 Schulfahrten**

Schulausflüge und Schulfahrten können vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## **11. Bestimmung über volljährige Schüler**

Volljährige Schüler erkennen die Schulordnung durch eigene Unterschrift an.

## **12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Die Entscheidung darüber wird in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen, da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt.

## **13. Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.  
Die geänderte Schulordnung tritt zu Beginn des Schuljahres 2012/13 in Kraft.

Istanbul, 01. September 2012

Die Schulleitung der Deutschen Schule Istanbul